



Europäischer Rat

Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

EUCO 18/23

LIMITE

CO EUR 14
INF 213
API 157

VERMERK

Absender:	Präsident des Europäischen Rates
Empfänger:	Europäischer Rat
Nr. Vordok.:	13114/23; 13116/23; 13183/23
Betr.:	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 33/c/01/23

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 33/c/01/23, der im Anschluss an eine schriftliche Konsultation vom 6. Dezember 2023 von der Gruppe „Information“ einstimmig gebilligt wurde.

Es wird vorgeschlagen, dass der Europäische Rat im schriftlichen Verfahren

- a) den Entwurf einer Antwort (siehe Anlage) billigt und
- b) beschließt, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen öffentlich zugänglich zu machen.

**ANTWORT AUF DEN ZWEITANTRAG 33/c/01/23
per E-Mail vom 18. September 2023, registriert am 21. September 2023**

Der Europäische Rat hat diesen Zweitantrag auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ und des Artikels 10 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung², wonach Anhang II der Geschäftsordnung des Rates³ entsprechend Anwendung findet, geprüft und ist zu folgendem Schluss gelangt:

1. Am 18. August 2023 hat der Antragsteller beim Europäischen Rat einen Erstantrag auf Zugang zu dem Dokument CM 5/23 gestellt. In diesem Dokument wurden die Delegationen über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens in Kenntnis gesetzt, das eingeleitet wurde, damit der Europäische Rat den Beschluss annimmt, die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments einzuholen. Es enthält auch eine Erklärung Portugals zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.
2. Am 11. September 2023 antwortete das Generalsekretariat des Rates⁴ im Namen des Europäischen Rates auf diesen Antrag und teilte dem Antragsteller mit, dass es – in Ermangelung einer Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates – nicht in der Lage sei, den Zugang zu dem vorstehend genannten Dokument zu gewähren.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

² Beschluss 2009/882/EU des Europäischen Rates, ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 51, (im Folgenden „Geschäftsordnung des Europäischen Rates“).

³ Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35.

⁴ Der Europäische Rat und sein Präsident werden vom Generalsekretariat des Rates unter der Aufsicht seines Generalsekretärs unterstützt (Artikel 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates).

3. Am 18 September 2023 stellte der Antragsteller als Reaktion auf die genannte Antwort des Generalsekretariats des Rates einen Zweitantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
4. Der Europäische Rat hat den Zweitantrag sorgfältig geprüft und den Antrag auf Zugang unter vollständiger Berücksichtigung der der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zugrunde liegenden Grundsätze, einschließlich des Ziels, einen größtmöglichen Zugang zu Dokumenten zu gewährleisten, bewertet.
5. So konnte festgestellt werden, dass der Inhalt des Dokuments CM 5/23 vollständig freigegeben werden kann.

FAZIT

6. Vor diesem Hintergrund beschließt der Europäische Rat, vollständigen Zugang zu dem Dokument CM 5/23 zu gewähren.
-